

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Mailänder Platz 25 • 70173 Stuttaart



Mailänder Platz 25 • 70173 Stuttaart

Boorberg Schlecht GmbH - Schlecht und Partner

Ansprechpartner: Dr. Benjamin Brucker

Steuerberater

+49 711 400540-20 Telefon: Telefax: +49 711 400540-88

E-Mail: b.brucker@schlecht-partner.de

b.bucker@boorbergschlecht.de

Internet: www.schlecht-partner.de

Boorberg Schlecht GmbH - Schlecht und Partner

Dr. Benjamin S. Cortez, LL.M. Ansprechpartner:

Steuerberater

Telefon: +49 711 400540-30 Telefax: +49 711 400540-88

E-Mail: b.cortez@schlecht-partner.de

b.cortez@boorbergschlecht.de

Internet: www.schlecht-partner.de

Datum: 17.03.2020 Dok-Nr.: 47397

COVID-19: Maßnahmen im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung

Kurzarbeit (Kug), Abbau von Zeitguthaben und Urlaub

Liebe Mandanten, liebe Geschäftspartner,

das Coronavirus zieht weltweit immer größere Bahnen. Neben gesundheitlicher Probleme sind Folgen der fortschreitenden Infektionen für die Wirtschaft immer schwieriger abzuschätzen.

1. Anzeige von Kurzarbeit (Kug) bei der Bundesagentur für Arbeit

Um wirtschaftliche Engpässe von Unternehmen zeitweise abzufedern, kann Kurzarbeitergeld hierfür eine sinnvolle und zweckdienliche Lösung sein. Kurzarbeit ist hierbei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Gerne möchten wir Sie in Kürze hierüber informieren.

Betriebe, die im Zusammenhang mit der Corona Pandemie von Lieferengpässe, Wegfall von Aufträgen oder Betriebsschließungen betroffen sind, können ab April 2020 einen Anspruch auf Kurzarbeit habe.

Pressemitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales





Q: Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist eine Möglichkeit, vorübergehende Phasen mangelnder Auslastung zu überbrücken – bis zu einem Jahr; spätestens nach einem Jahr sollte eine deutliche positive Wende eintreten. Kurzarbeit ist für die Situation gedacht, in denen Arbeitgeber aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtlage oder besonderer Ereignisse kurzfristig nicht genug Aufträge haben, um alle ihre Mitarbeiter auszulasten und Lohn oder Gehalt voll zu bezahlen.

Q: Was sind die Ziele von Kurzarbeit

Primäres Ziel von Kurzarbeit ist, dass Beschäftigte vorübergehend weniger Stunden leisten, um nicht gekündigt zu werden. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Arbeitslosenversicherung hierbei bis zu zwei Drittel des Verdienstausfalls.

Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel. Die Sozialbeiträge sollen ihnen zudem voll von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden. Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die BA übernimmt bei dieser Leistung 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent

Q: Wie ist der Ablauf

Möchte der Arbeitgeber einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen, muss er gegenüber der Arbeitsagentur die Zustimmung der Arbeitnehmer belegen können. Diese Regelungen kann in Fällen von Tarifverträgen, Regelungen zur Kurzarbeit bei Arbeitsausfall in Arbeitsverträgen oder sonstigen Betriebsvereinbarungen entbehrlich, muss jedoch gegenüber dem Arbeitnehmer angekündigt worden sein.

Anschließend muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit schriftlich, das heißt per Brief, Fax oder E-Mail anzeigen. Infolgedessen erlässt die Agentur einen Bescheid, in dem sie die Kurzarbeit anerkennt oder nicht. Erkennt die den erheblichen Arbeitsausfall an, so ist eine Beantragung von Kurzarbeitsgeld möglich.

Bundesagentur für Arbeit: Anzeige über Arbeitsausfall

Die Agentur für Arbeit prüft die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes im Einzelfall und erteilt die Bewilligung.

Q: Wie berechnet sich die Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Berechnung der Höhe des Kurzarbeitergeldes erfolgt auf Basis des Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Bundesagentur für Arbeit -Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)



Q: Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

- Minijobber
- Rentner
- Bezieher von Krankengeld
- Auszubildende

Sollte Kurzarbeit für Sie eine Option sein und Sie sich auch weitergehend mit der Thematik befassen wollen, so würden wir uns freuen, Ihnen hierbei weiterhelfen zu können. Bei diesen oder anderen Fragen sind wir jederzeit gerne für Sie da. Informieren Sie uns schriftlich über die Vereinbarungen, die zur Berechnung des Kug mit der Agentur für Arbeit getroffen wurden.

2. Abbau von Zeitguthaben, unbezahlter Urlaub, Freistellung von Arbeitnehmern

Kinderbetreuung wegen Schulschließungen

Arbeitnehmer, die gesunde Kinder betreuen und deswegen nicht arbeiten können, müssen sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Es kann ein Anspruch auf bezahlte Freistellung für einen kurzen Zeitraum bestehen. Lesen Sie hierzu die Informationen des Bundesarbeitsministers vom 15. März 2020:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html

Wenn Sie als Arbeitgeber, Ihre Arbeitnehmer von der Arbeit freistellen, müssen Sie Lohn und Gehalt für die Zeit der Freistellung fortzahlen. Eine Erstattung hierzu gibt es nicht. Lesen Sie hierzu die Informationen zur Freistellung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie alle bezahlten und unbezahlten Freistellungen dokumentieren, falls im Nachgang Erstattungsleistungen möglich werden.

Diese Informationen haben wir für Sie auf Basis der bekannten Informationen Stand 17.03.2020 zusammengestellt. Wegen der dynamischen Entwicklung können sich Änderungen ergeben. Die abrechnungsrelevanten Änderungen setzen wir schnellstmöglich für Sie um.

Wenn Sie sich über die bereitstehenden Hilfsangebote informieren wollen, können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Wir sind für Sie da!

Mit besten Grüßen





